Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,200.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 50 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 54. Dienstag den 23. Februar 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem die Korbmacher-Innung zu Leipzig ihre Auflösung beschlossen hat, bringen wir unter Bezugnahme auf §§. 93 und 94 der Gewerbeordnung diesen Auflösungsbeschluß mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, **etwaige Forderungen an die genannte Innung binnen 4 Wochen und längstens bis zum 25. März dieses Jahres** bei der unterzeichneten Aufsichtsbehörde unter näherer Begründung der etwaigen Ansprüche **anzumelden**, andernfalls aber sich zu gewärtigen, daß die Auflösung der Innung werde genehmigt werden.

Leipzig, am 4. Februar 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Fröhlich.

Wiesenverpachtung.

Die der Stadtgemeinde gehörigen Wiesen
in der Stadtflur
1) **6 Ack. 254 □R = 3 Hekt. 78.91 Ar Abth. 4 der Pfingstwiesen** an der Lindenauer Chaussee beim Raththurme,
in der Flur Connewitz
2) **3 Ack. 189 □R = 2 Hekt. 00.89 Ar Abth. 19 der Connewitzer Bauerwiesen,**
in der Flur Leutzsch
3) **6 Ack. 93 □R = 3 Hekt. 49.20 Ar sog. Sechs Acker hinter dem Hasenholze**
sollen auf die **neun Jahre 1886 bis mit 1894 zur Gras-, Heu- und Grummetnutzung**, mit Ausschluß jeder anderen Benutzungsweise,
Dienstag, den 2. März d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an die **Meistbietenden** anderweit **verpachtet** werden.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen, sowie die betreffenden Situationspläne liegen in der Expedition unserer Oekonomie-Inspection im Alten Johanniscospitale, Johannesplatz Nr. 9, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 16. Februar 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom 15. bis zum 21. Febr. dieses Jahres im Argandbrenner bei 2.5 Millimeter Druck und 140 Litern stündlichem Consum das 16.20fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0.425.

Leipzig, am 22. Februar 1886.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden hier erhabener Anzeige zufolge:

1) eine silberne **Cylinderuhr** mit Secunde, **ohne Goldrand**, auf der Rückseite die Abbildung der Stadt Wittenberg darstellend, aus einer Wohnung in Nr. 15 der Schützenstraße, innerhalb der letzten 4 Wochen;

2) eine silberne **Damenuhr** mit Goldrand und Sprungdeckel mit langer **Talmikette** und goldenem **Doucerine**, aus einer Wohnung in Nr. 18 der Weststraße, innerhalb der letzten 3 Wochen;

3) circa **40 Pfd. Weißfische**, aus einem verschlossenen Fischkasten im Eisermühlgraben an der Kl. Funkenburg, mittelst Nachschlüssel, vom 11. bis 12. dss. Mts. Nachts;

4) ein **20-Markstück**, aus einer Wohnung in Nr. 60 der Gerberstraße, am 12. dss. Mts. Vormittags;

5) eine Flasche sogen. **Schleif-Lack** und eine dergl. mit **Ueberzugs-Lack**, aus einer verschlossenen Werkstatt in der verlängerten Dorfstraße, am 13. bis 14. dss. Mts. Nachts mittelst **Einsteigens**;

6) ein stepparbeitendes **Portemonnaie** mit Perlenschließe, enthaltend **30 Mark** in einem 5-Markstück, Thalern, Zwei- und Einmarkstücken, aus einer Wohnung in Nr. 12 der Poststraße, vom 14. bis 16. dss. Mts.

7) ein abgetragener **Winterüberzieher** von kirschbraunem glatten Stoff, mit schwarzem Futter und einer Reihe Hornknöpfen, in den Taschen ein Paar grauwollene **Handschuhe**; ferner ein schwarzer getragener **Schafpelz** mit grauem Ueberzug, in welchem an den Aermeln einige Stücke eingerißt sind, aus dem Hofe in Nr. 60 der Gerberstraße, am 16. dss. Mts. Abends;

8) ein **Bündchen** in grauer Leinwand, signirt: „G. L. II 24", enthaltend 17.9 m schwarzen **Kammgarnstoff**, von einem Rollwagen vor Nr. 16 am Markt, am 16. dss. Mts. Abends;

9) **9** kleine neue **Holzkitschen**, aus der Hausflur in Nr. 9 der Nicolaistraße, am 17. dss. Mts. Mittags;

10) ein Paar fast neue schwarze **Stoffhosen** mit blauem Bundfutter, einer hinteren und 2 Lebertaschen, daran ein **Paar Gurt-Hosenträger** und in den Taschen ca. **2 ℳ 70 ₰** baar, ein **Taschenmesser** mit Stahlschale und Korkzieher und **6 Schlüssel** an einem Stahlringe, aus einer Wohnung in Nr. 2 des Grimmaischen Steinwegs, am 18. dss. Mts. Vormittags;

11) ein **Winterüberzieher** von schwarzem glatten Stoff mit Sammetkragen, einer Reihe überponnener Knöpfe mit verdeckter Batterie, braunwollenem, großcarrirtem Schooße und gestreiftem Aermelfutter und Kettenhenkel, in den Taschen ein Paar neue hellbraune **Glacéhandschuhe** und ein Paar defecte desgl., aus dem Restaurant „Zum Börsenkeller", Grimm. Str. 10, am 18. dss. Mts. Nachts;

12) eine goldene **Brille**, aus einem Gastlocale in Nr. 19 der Mittelstraße, am 19. dss. Mts. Abends.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 22. Februar 1886.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Z.

Auction von Nachlaßgegenständen.

Mittwoch, den 24. Febr. d. J., Nachmittags 2 Uhr kommen in Plagwitz, Zschochersche Straße 14, gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung: 1 Schreibschreibtisch, 1 Vertiko, 3 Kleiderschränke, zwei 2 Sophas, 2 gr. Polsterstühle, 1 Korbstuhl, 3 Tische, 6 Stühle, zwei Spiegel, 1 Regulator, 1 Geschirrschrank, 1 Küchenschrank, 3 Bettstellen mit Matratzen, Betten, 1 Transport Kleidungs- und Wäschestücke u. A. m.

Plagwitz, den 22. Februar 1886.

Die Ortsgerichte.

Nichtamtlicher Theil.

Zur kirchenpolitischen Lage.

Der erste Eindruck, welchen die neue kirchenpolitische Vorlage hervorgerufen hat, war der eines großen Zugeständnisses der preußischen Staatsregierung an die römische Curie in der Voraussetzung, damit eine durchschlagende Wirkung nicht sowohl auf das Centrum als Partei im Landtage und Reichstage, sondern hauptsächlich auf die Wähler auszuüben. Ob diese Wirkung erzielt worden ist oder noch erzielt werden wird, muß dahingestellt bleiben; vorläufig hat der Schlag nach einer ganz andern Seite hin gewirkt, die Vorlage hat Bestürzung bei den der nationalen Sache aufs Treueste ergebenen Elementen der Bevölkerung erregt. Es fragt sich, ob diese Empfindung berechtigt ist, oder nicht.

Der Grundgedanke, welcher den Kampf zwischen Staat und Kirche in Preußen und Deutschland durchzieht, ist die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, der Kirche keinen übermächtigen Einfluß auf die staatliche Entwickelung zu gestatten, es nicht zuzulassen, daß weitab von den nationalen Aufgaben liegende Bestrebungen einer außerhalb des deutschen Reiches wirkenden Macht in Deutschland zur Geltung gelangen und die guten Kräfte der Nation nach außen ablenken. Die römische Curie erblickt ihre Aufgabe in der geistigen Herrschaft über die gesammte Christenheit auf der ganzen Erde. Deshalb suchte sie die Jugenderziehung überall an sich zu bringen, eine festgegliederte Organisation des Priesterthums mit Papst, Cardinalscollegium, Episkopat und Klerus, unterstützt durch zahlreiche kirchliche Orden, dehnt ihr Netz über alle Länder aus. Das römisch-deutsche Kaiserthum zur Zeit seiner Macht und Blüthe suchte sich von diesem Einfluß zu befreien und das Papstthum auf eine bestimmte Sphäre zu beschränken, einzelne Kaiser drangen mit dieser Absicht durch, andere mußten sich der päpstlichen Macht beugen, und am schlimmsten erging es jenem Heinrich IV., welcher im Büßerhemd nach Canossa ging. Später kam es zu einem Compromiß zwischen Staat und Kirche, durch welches der letzteren ziemlich bedeutende Rechte eingeräumt wurden, wie sie heute noch in Oesterreich bestehen.

Dann wurde das neue deutsche Reich gegründet, und dieser Zeitpunct wurde von Pius IX. als der geeignete erkannt, um der Macht des Papstthums neuen Schwung zu verleihen. Die Hoffnung erschien um so berechtigter, daß es auch gelingen werde, das neu gegründete Reich dem Scepter des Papstes zu unterwerfen, als seine Gründung zusammenfiel mit der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas und des Principates des Papstes. Aber gerade durch dieses Zusammentreffen wurde die Aufmerksamkeit auf die außergewöhnliche Thätigkeit der römischen Curie in höherem Maße gelenkt, als das sonst wohl der Fall gewesen wäre. Durch die straffe Organisation des Episkopats wurde der Schwerpunct der Kirchengewalt aus den Diöcesen nach dem Vatican verlegt; die Rücksichten, welche die Bischöfe auf die ihnen bekannten örtlichen Verhältnisse nahmen, kamen in Wegfall, und der Papst allein erhielt die Entscheidung über Wohl und Wehe der ganzen Christenheit, gleichviel ob in Spanien, Frankreich oder Deutschland. Daher kam es, daß sich der deutsche Episkopat anfänglich so entschieden gegen das Unfehlbarkeitsdogma sträubte, und daß sich, als das Dogma dennoch zu Stande kam, die altkatholische Bewegung Bahn brach, welche die katholische Kirche in dem Zustande erhalten wollte, den sie vor der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas hatte.

Nach der Verkündung dieses Dogmas waren die deutschen Bischöfe zu willenlosen Werkzeugen Pius' IX. geworden, und gerade solche Bischöfe, die, wie Heinrich Förster von Breslau, während des Concils am lautesten Widerspruch gegen das Dogma erhoben hatten, leisteten in Unterwürfigkeit Unglaubliches. Dadurch kamen die staatlichen Interessen in Deutschland, besonders aber in Preußen in Gefahr, und dieser Gefahr mußte in energischer Weise durch die „Klinke der Gesetzgebung" begegnet werden, wie dies denn auch durch die Maigesetze des Jahres 1873 in ausreichendem Maße geschehen ist. Durch diesen Kampf zwischen Staat und Kirche kam es erst zu Tage, welche Wirksamkeit die katholische Abtheilung im Cultusministerium in Preußen entfaltet hatte, daß sie zum Schaden des deutschen Elements das polnische bevorzugt und die Geschäfte des Vaticans geführt hatte, statt den Weisungen der preußischen Regierung Folge zu leisten. Der eigentliche und Hauptzweck der Maigesetze war der, den preußischen Bischöfen die Nothwendigkeit vor Augen zu führen, daß sie sich ihrer Eigenschaft als preußische Staatsangehörige bewußt würden, welche zunächst den Staatsgesetzen Folge zu leisten haben. Diejenigen Bischöfe, welche den Gehorsam gegen die Staatsgesetze hartnäckig verweigerten, wurden ihres Amtes entsetzt, und damit das in aller Form und mit den entsprechenden Wirkungen geschehen konnte, wurde ein eigener Gerichtshof gegründet, welcher die Amtsentsetzung der Bischöfe in feierlicher Form und auf Grund der neuen Gesetze aussprach. Dadurch entstand dann die bekannte Verwaisung der Diöcesen und der kirchliche Nothstand, welcher von der Centrumspartei auf das Aeußerste ausgebeutet wurde. Den Höhepunct erreichte diese Bewegung im Jahre 1876, dem Todesjahre Pius' IX. So lange dieser Papst die dreifache Krone trug, war an eine Aenderung dieses Zustandes nicht wohl zu denken; als aber Leo XIII. den päpstlichen Thron bestiegen hatte, war es dieser, welcher zu einer Ausgleichung des bestehenden Gegensatzes die Hand bot. Nicht der Staat kam der Kirche, sondern diese dem Staate entgegen. Inzwischen hatte der sogenannte Culturkampf eine Wirkung gehabt, welche durch denselben nicht beabsichtigt worden war; er hatte einen großen Theil der Wähler dem Reichszwecke entfremdet und eine centrifugale Strömung erzeugt, welche zu ernsten Bedenken Anlaß gab. Dem mußte ein Riegel vorgeschoben werden, und wir wissen, welche Anstrengungen in den letzten acht Jahren gemacht worden sind, um einen Ausgleich zwischen dem Vatican und der preußischen Regierung herbeizuführen.

Die Hauptaufgabe der preußischen Regierung wurde darin erkannt, eine geordnete Seelsorge in allen Diöcesen wieder einzurichten, wo diese unterbrochen war, und dazu bot denn auch Leo XIII. bereitwillig die Hand. Es wurden nach und nach die erledigten Bischofssitze in Trier, Breslau, Fulda, Limburg, Köln und endlich auch in Posen-Gnesen wieder besetzt und dadurch die Klagen beseitigt, welche immer lauter im Reichstag und preußischen Landtag von Seiten des Centrums ertönten. Damit war aber nur dem augenblicklichen Bedürfniß abgeholfen, und es galt jetzt, den kirchenpolitischen Gesetzen eine solche Gestalt zu geben, daß dadurch die Wiederkehr der geschilderten Zustände unmöglich gemacht wurde. Soll der neue Zustand ein dauernder sein, so ist es nöthig, daß gegenseitiges Vertrauen die Grundlage desselben bildet, und als Beweis des Vertrauens verlangt die römische Curie, daß ihr die Erziehung und Ausbildung des Klerus allein überlassen bleibt. Die preußische Staatsregierung will den Versuch machen, ob diese Machtvollkommenheit der Kirche nicht mißbraucht wird, und ob daraus sich nicht Verhältnisse ergeben, welche den nationalen Interessen Schaden bringen. Nur in diesem Sinne fassen wir die neue Vorlage auf, und unter demselben Gesichtspunct beurtheilen wir die Aufhebung des Kirchengerichtshofes. Das Centrum betrachtet die Vorlage als eine Abschlagszahlung, wir als das äußerste Zugeständniß, das überhaupt denkbar ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Wähler der Centrumspartei die Fortsetzung des Kampfes wollen, oder ob sie von den Bischöfen darüber belehrt werden, daß fortan keine Veranlassung zum Kampfe vorliegt. Die Vertreter der Curie sind weit zu klug, um nicht zu wissen, daß Uebermaß schadet, die Bischöfe werden also voraussichtlich in ihren Hirtenbriefen ihren Diöcesanen die erforderliche Belehrung geben. *

Leipzig, 23. Februar 1886.

* Dem Contreadmiral Freiherrn von Schleinitz, Vorstand des Hydrographischen Amts der Admiralität, ist auf Grund seines Gesuches der Abschied unter Verleihung des Charakters als Vizeadmiral bewilligt.

* Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Wirklicher Geheimer Rath v. Bardeleben, feierte am 18. d. Mt. in Coblenz sein 50jähriges Dienstjubiläum. Von der Stadt Coblenz erhielt er den Ehrenbürgerbrief, von der Kaiserin zwei kostbare Vasen, die mit den Bildnissen des Kaisers und der Kaiserin geschmückt sind.

* In Angelegenheit der Gerichtskosten schreibt man der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" aus richterlichen Kreisen:

Bei der jüngsten Berathung des Justizetats im Abgeordnetenhause sind auch die angeblich zu hohen Gerichtskosten wiederum erwähnt worden, und zwar mit dem Anhang, daß diese Höhe hauptsächlich schwer von der Landbevölkerung empfunden werde. Der Grund hierfür wurde in der größeren Indekanntschaft der Landbewohner mit den Kostengesetzen gesehen. Vielleicht gestatten Sie einem Richter, der seit vielen Jahren in der Lage gewesen ist, in der hier berührten Richtung Erfahrungen zu sammeln, zu jenen Klagen einige Illustrationsproben zu liefern, welche zugleich erkennen lassen werden, daß der wahre Grund, weshalb die Landbevölkerung die angebliche Höhe der Gerichtskosten besonders drückend empfindet, auf einem anderen, m. W. bisher noch nicht genügend hervorgehobenen Umstande beruht, der von der Höhe der Gerichtskosten unabhängig ist.

Mein Amtssitz entbehrt eines Rechtsanwalts und liegt etwa 15 Kilometer von der Kreisstadt entfernt. Wenn auch ein Anwalt in einer etwas näher belegenen Stadt eines anderen Kreises wohnt, so machen die vielfachen Beziehungen zum Hauptort des Kreises es doch natürlich, daß man, bei Vertretung durch einen Anwalt überhaupt, einen der dort domicilirten wählt. Jede Reise desselben zu einem Termin am hiesigen Amtsgerichte kostet über 30 ℳ, i. W. dreißig Mark. Wenn nun beide Parteien sich eines Anwalts bedienen, so belaufen sich für den unterliegenden Theil allein die zu bezahlenden Reisekosten der Anwälte auf über 60 ℳ, vorausgesetzt, daß der Proceß in einem Termin erledigt wird, was fast niemals der Fall ist. Es vervielfacht sich diese Summe um die Zahl jedes weiteren Termins, so daß bei Abhaltung von 5 Terminen, welcher Fall bei Mitwirkung zweier Anwälte kein seltener ist, allein die Reisekosten das Maximum der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in der Hauptsache erreichen.

Aehnliche Verhältnisse, wie sie im Vorstehenden geschildert sind, werden bei vielen kleinen, auf dem platten Lande belegenen Amtsgerichten, namentlich in den neuen Provinzen, vorkommen. In den alten Provinzen werden sie seltener zu finden sein, weil die dort von früher her bestehende Organisation der Concentrirung der Gerichte in den Städten gestattete. Wenn nun auch ein Amtsrichter, der ein mitfühlendes Herz für seine in einem mit zwei Anwälten geführten Proceß unterliegenden Eingesessenen hat, möglichst viele Termine in solchen Sachen auf einen Tag zusammenlegen wird, so ist dies doch immer nur in beschränktem Maße möglich, wenn die Verhandlungen nicht ungebührlich hinausgeschoben werden sollen. Außerdem ist noch neuestens Entscheidungen der höchsten Gerichte der Anwalt nicht verpflichtet, seine Reisekosten über die verschiedenen, an einem Tage verhandelten Sachen zu vertheilen, sondern kann vielmehr die ganzen Kosten von demjenigen Erstattungspflichtigen beanspruchen, den er deswegen zuerst angeht.

Zwar besagt der §. 87 der Civ.-Pr.-O., daß die Reisekosten eines auswärtigen Anwaltes nur dann von dem unterliegenden Theil zu erstatten seien, wenn seine Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -Vertheidigung nothwendig war. Allein diese Voraussetzung pflegt — wenigstens nach meinen Erfahrungen — gerade mit Rücksicht auf die Rücksicht der Parteien stets vorhanden zu sein oder von der höheren Instanz angenommen zu werden, wenn ich sie einmal verneinte. Ja, es wurde die ganze vorerwähnte Schutzvorschrift nur auf solche Anwälte anwendbar erachtet, welche nicht in der Kreisstadt oder in weiterer Entfernung als diese vom Gerichtssitz wohnten.

So wurde es möglich, daß in einem Proceß, der sich um ein Object von 6 ℳ drehte, der verlierende Theil allein 32 ℳ an Reisekosten seines gegnerischen Anwalts bezahlen mußte. Die Gerichtskosten erreichten natürlich den Klagewerth nicht. Aber der Bedeutungswerthe wird gewiß keinen Unterschied zu machen verstehen und ein begeisterter Anhänger der Agitation gegen die hohen drückenden Gerichtskosten geworden sein.

Es schwebt ein Proceß über 15 ℳ. Es sind beide Parteien durch Anwälte vertreten und 6 Termine abgehalten. Macht 360 ℳ für den verlierenden Theil, während im Verhältniß dazu die Gerichtskosten gar nicht in Betracht kommen!

In der Möglichkeit solcher Zustände liegt eine ernste Gefahr der Discreditirung unserer Proceßkostengesetzgebung. Daß diese Gefahr existirt ist, beweisen die nicht von der Tagesordnung verschwindenden Anklagen wider die angeblich zu hohen Gerichtskosten. Für den Zuschauer sind sie, wenigstens soweit sie die gerichtlichen Proceßkosten betreffen, unbegründet. Ihm scheint es sogar fraglich, ob nicht die Proceßkosten im Verhältniß zu den Kostenansätzen für andere gerichtliche Geschäfte schon recht, vielleicht zu mäßig sind. Aber das große Publicum wird nicht unterscheiden zwischen den eigentlichen Gerichts- und den Anwaltskosten, sondern läßt die ersteren die Sünden der letzteren büßen.

Diese Uebelstände waren bis zum 1. October 1879 durch das Gesetz vom 2. März 1870, betreffend die Gebühren der Anwälte ꝛc., beseitigt. Dasselbe bestimmte, daß in Processen über Gegenstände bis zu 100 Thlr. nur 2 Thlr., bis zu 200 Thlr. nur 3 Thlr., bei höheren Objecten nur 5 Thlr. für jeden einzelnen Termin an Reisekosten des Anwalts von dem unterliegenden Gegner zu erstatten seien, daß außerdem aber in Processen über nicht mehr als 50 Thlr. solche Reisekosten überhaupt nur dann zu erstatten seien, wenn die Führung des Processes durch die Partei selbst gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde.

Diese in jeder Beziehung heilsame Vorschrift ist leider durch die Reichs-Civilproceßordnung außer Kraft gesetzt worden. An ihrer Stelle ist das unbegrenzte richterliche Ermessen nach Maßgabe des §. 87 daselbst getreten, welcher nur eine gänzliche Versagung oder gänzliche Zubilligung des Reisekostenerstattungsanspruchs, aber keine Einschränkung desselben auf ein billiges Maß zuläßt, wonach keiner Seite der Betheiligten recht gedient ist.

Es wäre eine wahre Wohlthat, wenn eine ähnliche, von einem vermittelnden Standpunkte ausgehende, dem Richter einen positiven Anhalt gebende und das Maß der Erstattungspflicht bestimmt einschränkende Vorschrift, wie jene des §. 3 des preußischen Gesetzes vom 2. März 1870, wieder ins Leben gerufen würde.

Ob und in welcher Form dies anzängig wäre, darüber steht dem Schreiber dieses kein Urtheil zu. Er wünschte nur Angesichts der von gewisser Seite in tendenziöser Weise stets wiederholten Klagen über die Höhe der Gerichtskosten auf einen zweifellos vielen Klagen mit zu Grunde liegenden Uebelstand hinzuweisen, welcher bei den bisherigen öffentlichen Discussionen noch nicht die Beachtung gefunden hat, die er vielleicht verdienen dürfte, und dessen gesetzliche Abstellung den Klagen der hier fraglichen Art zu einem guten Theile den Boden entziehen würde.

* Der preußische Justizminister hat unterm 10. d. M. eine neue Gerichtsschreiberordnung in fünf Abschnitten und 30 Paragraphen erlassen. Der erste Abschnitt „Gerichtsschreiber" bestimmt im Paragraph 1, daß zu dem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsdienste außer den Militairanwärtern und denjenigen Personen, welchen durch allerhöchsten Erlaß die Anstellungsberechtigung beigelegt ist, nur zugelassen werden, wer: das 18. Lebensjahr vollendet hat, die für den Einjährig-Freiwilligendienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung, die für den Gerichtsschreiberdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit hat und sich mindestens drei Jahre aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihilfe des Staats zu erhalten im Stande ist. Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident. Den Landgerichtspräsidenten, den Ersten Staatsanwälten und den aufsichtführenden Amtsrichtern liegt die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdienstes ob. Prüfungscommissionen werden nur bei den Oberlandesgerichten und bei dem Landgericht in Hechingen gebildet. Civilanwärter, welche innerhalb fünf Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel zu entlassen.

* Der badische Finanzminister Ellstädter, der von den Branntweinmonopol-Verhandlungen des Bundesraths nach Karlsruhe zurückgekehrt war, wurde am 18. v. Mts. vom Großherzog von Baden „zu längerer Vortragserstattung" empfangen.

* * *

* Man schreibt uns aus Warschau, 20. Februar: „Die Verhaftung römisch-katholischer Klostergeistlichen, welche am Schluß des vergangenen Monats in Lublin begann, ist auch auf das Kamaldulenser-Kloster in Bielany ausgedehnt worden. Das letztgenannte Kloster zählte nur zwei geistliche Insassen, von denen einer am Donnerstag verhaftet und nach dem Innern Rußlands abgeführt wurde. Dem verhafteten Kamaldulenser wird ebenso wie den in Lublin verhafteten Dominikaner-Mönchen Schuld gegeben, daß sie sich an der russenfeindlichen Propaganda unter den Ruthenen betheiligt haben. — Ein neuer Gesetzentwurf, welcher die Erbfolge der polnischen Grundbesitzer in Litthauen und Klein-Rußland betrifft, sieht in nächster Zeit seiner Realisirung entgegen. Demnach sollen Liegenschaften nur in directer Succession vererbt werden. Von einer andern Art des Grundstückerwerbes sollen die Polen ausgeschlossen sein."

* Ueber die türkischen Rüstungen wird der „Politischen Correspondenz" aus Konstantinopel, 16. Februar, geschrieben:

Seit einiger Zeit finden beträchtliche Concentrirungen türkischer Streitkräfte in der Umgebung von Vranja statt. Die betreffenden Truppen kommen von der rumelischen Grenze und man faßt diese Bewegung als eine Demonstration gegen Serbien auf, zu dem Zwecke, um den Friedensschluß zwischen Serbien und Bulgarien zu beschleunigen. Seit einigen Tagen circulirt hier das Gerücht, Fürst Alexander von Bulgarien hätte sich an den Sultan mit dem Ansuchen gewendet, daß ihm im Falle des Ausbruches neuer kriegerischer Verwicklungen türkische Truppen zu Hilfe geleistet werden mögen. Dasselbe ist jedoch vollständig unbegründet und ein derartiger Schritt des Fürsten würde auch mit der bisher von demselben befolgten klugen Politik im Widerspruche stehen, da dadurch nur dem Bestreben Rußlands, seinem verlorenen gegenwärtigen Einfluß in Bulgarien wieder zu gewinnen, mächtiger Vorschub geleistet werden würde.

Die Rüstungsmaßregeln für das Landheer und die Kriegsmarine nehmen ihren ungestörten Fortgang. Von den in Ungarn angekauften 2000 Pferden ist bereits ein Transport von 350 Stück hier eingetroffen. — Mittelst Befehles des Marine-Ministeriums werden die Marine-Reserven aus dem District von Trapezunt zur Completirung der Bemannungen derjenigen Panzerschiffe, die zum Auslaufen bereit sind, einberufen. Der Transportdampfer „Asfar" ist bereits in See gegangen, um die erwähnten Reserve-Mannschaften von Trapezunt hierher zu transportiren.

Vorgestern ist das erste Panzerschiff aus dem hiesigen Hafen in See gestochen. Es war dies der „Messudieh", eines der größten Schlachtschiffe der türkischen Flotte. Dasselbe wird vor dem Fort Chanak in der Meerenge der Dardanellen Aufstellung nehmen. Admiral Hobart Pascha ist mit der Ueberleitung der Torpedoübungen betraut worden, die im Hafen von Ismidt stattfinden sollen. Derselbe reist heute nach seinem Bestimmungsorte ab, wo sich bereits das Panzerschiff „Mahmudieh" und die königlich aus Europa eingetroffenen Torpedoboote befinden. Die Uebungen werden sowohl Offensiv- wie Defensiv-Operationen zum Gegenstande haben und verfolgen hauptsächlich den Zweck, die im Arsenal construirten Stahlnetze, welche die Panzerschiffe gegen die Angriffe der Torpedos zu schützen bestimmt sind, zu erproben; die Dauer dieser Uebungen ist für ungefähr eine Woche in Aussicht genommen, dann soll der „Mahmudieh" nach der kretensischen Küste abgehen.

Die bei einem deutschen Etablissement in Elbing bestellten fünf Torpedoboote werden 100.000 türk. Pfd. kosten; die Hälfte dieses Betrages ist bereits durch Vermittelung der Banque Ottomane bezahlt worden, der Rest wird zur Zahlung angewiesen, sobald die Torpedos ausgelaufen sein werden. Dieselben werden nach der Hauptstadt dirigirt und ihre Fahrt wird unter deutscher Flagge erfolgen.

Für die an der griechischen Grenze concentrirten türkischen Truppen treffen fortwährend Munitionsvorräthe und andere Kriegsbedürfnisse in Salonichi ein. Desgleichen herrscht auf der Eisenbahnlinie Mustafa Pascha-Dedeagatsch große Thätigkeit.

* Der „Kölnischen Zeitung" wird aus Berlin vom 20. Februar gemeldet: „Es bestätigt sich, daß die Kriegslust der Griechen schnell verflogen, seitdem man dort zu der Erkenntniß gekommen ist, daß von Gladstone nicht mehr Hilfe, als von Salisbury zu erwarten ist. Die drohende Haltung, welche Griechenland eingenommen hatte, erscheint mehr und mehr als Einschüchterungsversuch, der nur, nachdem damit nichts erreicht worden, kein günstiges Licht auf die